

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Mobilität	öffentlich	01.07.2026
----	------------------	--	------------	------------

Verbot von Elektrorollern; hier: Antrag der BASIS-Fraktion vom 16.03.2026

Beschlussvorschlag:

Auf die Anbringung der Verkehrszeichen 257-59 („Verbot für Elektrokleinstfahrzeuge im Sinne der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung“) wird verzichtet.

Stattdessen werden das Ordnungsamt und die Polizei ihre Zusammenarbeit im Bereich der Fußgängerzone intensivieren und verstärkt Kontrollen hinsichtlich der Nutzung von E-Scootern durchführen.

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft gez. Costantini		Datum: 29.06.2026 gez. Nowicki gez. Vogelheim					
1		2		3		4	
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Sachverhalt:

In der Ratssitzung v. 06.05.2026 wurde beschlossen, dass die Verwaltung folgende Punkte umsetzen soll (VV 247/26):

1. Die Verwaltung wird beauftragt, alle Eingänge zur Fußgängerzone schnellstmöglich mit dem Verkehrszeichen VZ 257-59 („Verbot für Elektrokleinstfahrzeuge im Sinne der Elektrokleinstfahrzeuge Verordnung“) auszustatten.
2. Die Verwaltung nimmt Kontakt zur Polizeibehörde auf. Ein Ergebnis dieser Gespräche sollen verstärkte Kontrollen durch die Polizei bzw. gemeinsame Kontrollen von Ordnungsamt und Polizei auf Einhaltung des Fahrverbots für E-Scooter in der Fußgängerzone sein.
3. Die Verwaltung bemüht sich um einen gemeinsamen Aktionstag von Polizei und Ordnungsamt, bei dem vor allem jüngere Verkehrsteilnehmer auf mögliche Gefahren für sich und andere, aber ebenso auf die einschlägigen Regelungen der Straßenverkehrsordnung sowie auf mögliche Konsequenzen bei Verstößen hingewiesen werden.

Im Rahmen der Prüfung zur Umsetzung des Beschlusses haben sich ergänzende Aspekte ergeben, zu denen die Verwaltung nachfolgend ausführlich Stellung nimmt.:

1.) Installation von Verkehrszeichen „Verbot für Elektrokleinstfahrzeuge“:

Die Fußgängerzone in Eschweiler ist durch das Verkehrszeichen 242.1 „Fußgängerzone“ ausgewiesen. Nach den Regelungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist die Nutzung der Fußgängerzone grundsätzlich dem Fußgängerverkehr vorbehalten. Ausnahmen sind nur zulässig, soweit diese durch Zusatzzeichen ausdrücklich zugelassen werden, beispielsweise für den Radverkehr zu bestimmten Zeiten.

Im Antrag der Fraktion BASIS wird auf die Auffassung Bezug genommen, wonach Elektrokleinstfahrzeuge (E-Scooter) dem Radverkehr gleichgestellt seien. Hierzu ist aus Sicht der Verwaltung festzustellen, dass die Novellierung der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) Anfang 2026 lediglich eine teilweise Gleichstellung mit dem Radverkehr vorsieht.

§ 10 eKFV regelt die zulässigen Verkehrsflächen für Elektrokleinstfahrzeuge. Eine ausdrückliche Zulassung von Fußgängerzonen ergibt sich hieraus nicht. Auch wenn vereinzelt vertreten wird, dass Elektrokleinstfahrzeuge überall dort zugelassen seien, wo der Radverkehr freigegeben ist, ergibt sich eine ausdrückliche Zulassung für den Bereich von Fußgängerzonen aus dem Gesetz gerade nicht.

Nach Auffassung der beteiligten Polizei Aachen und der Stadt Eschweiler ist daher von einer restriktiven Auslegung auszugehen. Elektrokleinstfahrzeuge sind rechtlich keine Fahrräder, sondern eigenständige Fahrzeuge im Sinne der eKFV. Da Fußgängerzonen in § 10 eKFV nicht ausdrücklich als zulässige Verkehrsflächen benannt werden, wird das Befahren der Fußgängerzone in Eschweiler auch bei vorhandener Freigabe „Radfahrer frei“ weiterhin als unzulässig angesehen. Die vorliegende Entscheidung beruht auf dem Ergebnis des gemäß § 45 StVO durchgeführten Anhörungsverfahrens, an dem unter anderem auch die Polizei beteiligt wurde.

Das Verkehrszeichen 257-59 „Verbot für Elektrokleinstfahrzeuge im Sinne der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung“ wurde zwischenzeitlich in den Verkehrszeichenkatalog aufgenommen. Da sich das Verbot bereits aus der geltenden Rechtslage ergibt, hätte die Anordnung dieses Verkehrszeichens ausschließlich klarstellenden Charakter. Nach § 45 Abs. 9 StVO dürfen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort angeordnet werden, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Da die bestehende Rechtslage bereits ein Verbot enthält und das Verkehrszeichen lediglich eine deklaratorische Wirkung hätte, liegen die rechtlichen Voraussetzungen für eine zusätzliche Beschilderung nicht vor.

Die Verwaltungsvorschrift zur StVO betont zudem den Grundsatz der Vermeidung unnötiger Beschilderung („Schilderwald“). Der Wunsch nach einer zusätzlichen Verdeutlichung der bestehenden Rechtslage ist nachvollziehbar, kann jedoch vor dem Hintergrund der dargestellten Rechtslage nicht umgesetzt werden.

2.) Verstärkte Kontrollen durch die Polizei bzw. in Zusammenarbeit mit dem Ordnungsamt:

Der Bezirksdienst der Polizei führt bereits in unregelmäßigen Abständen gemeinsam mit dem Ordnungsamt Kontrollen in der Fußgängerzone durch. Im Rahmen dieser Dienste werden auch E-Scooter entsprechend angehalten und kontrolliert. Die Stadt Eschweiler nimmt den Antrag der Fraktion BASIS zum Anlass, die bestehenden Kontrollen im Rahmen der personellen und organisatorischen Möglichkeiten nochmals zu intensivieren.

3.) Gemeinsamer Aktionstag von Polizei und Ordnungsamt:

Gemäß den Ausführungen unter Ziffer 2 sollen nach Möglichkeit die Kontrollen intensiviert werden, welche zugleich einen präventiven und aufklärenden Charakter aufweisen. Die Durchführung eines einmaligen Aktionstages erscheint vor diesem Hintergrund nicht zielführend, zumal dieser auch weitergehende personelle Ressourcen bindet.

Im Ergebnis ist ein angepasster Beschlussvorschlag erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Insofern an jedem Zugang der Fußgängerzone ein Verkehrszeichen „Verbot für Elektrokleinfahrzeuge“ installiert wird, verursacht dies Kosten i.H.v. ca. 1.000 €.

Personelle Auswirkungen:

Die Maßnahmen binden Personal innerhalb des Ordnungsamtes und ggf. des Amtes für Tiefbau, Grünflächen und Baubetriebshof.

Anlagen:

Antrag Fraktion BASIS
Stellungnahme Polizei Aachen